

Großherzog Henri zu Besuch bei der AED

Gemeinsam mit Minister Luc Frieden, dem Direktor Romain Heinen und dem stellvertretenden Direktor Mathis Mellina besuchte Großherzog Henri gestern Nachmittag die „Administration de l'enregistrement et des domaines“ (Verwaltung für die Eintragung und die Domänen, kurz AED). Wie alle fiskalen Verwaltungen untersteht das „Enregistrement“ dem Finanzministerium, einzig die Domänen stehen unter der Vormundschaft des Schatzamtes - und immerhin sind im Jahr 2007 rund 3.050.502.089,76 Euro an Steuern eingenommen worden.

Aufgaben der AED

In den Bereich der Administration de l'Enregistrement et des Domaines fallen beispielsweise unter anderem die Holdinggesellschaften. Die Behörde hier ist befugt, die Bücher der Holding zu prüfen und stellt fest, ob alle



Wurde über die Resultate der AED ausführlich informiert: Großherzog Henri Photo: F.A.

gesetzlichen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Holdingregelung erfüllt sind. Gemäß Artikel 5 des großherzoglichen Reglements vom 24. März 1989 ist ihre Kontrollbefugnis auf die Recherche und Überprüfung aller Fakten und Angaben im fiska-

lischen Bereich sowie aller zur gerechten und genauen Gebühren- und Abgabenerhebung notwendigen Elemente beschränkt. Stellt die Behörde fest, dass z.B. die Gesellschaft diese Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, werden die mit dem Gesetz

vom 31. Juli 1929 eingeführten steuerlichen Vergünstigungen ab dem Tag eingestellt, an dem die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, wobei die Gesellschaft gleichzeitig unter die reguläre Steuerordnung mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen fällt. Übertretungen werden außerdem mit einer Steuerstrafe von 2% des Grundkapitals geahndet.

Im Falle der Weigerung, die Bücher an die Behörde weiterzuleiten, wird die Gesellschaft mit einer Strafe in Höhe von 0,2% des Grundkapitals belegt. Weitreichendere Folgen für die Gesellschaft hat die Ausübung einer nicht genehmigten Tätigkeit. In diesem Fall verletzt sie nicht nur das Gesetz aus dem Jahre 1929, sondern überschreitet auch den Rahmen des Gesellschaftszwecks, so dass sich die Frage nach der Gültigkeit ihrer Geschäfte mit allen sich daraus ergebenden zivil- und handelsrechtlichen Konsequenzen stellt. <